

Wird eine bei der Post bestellte Zeitung auf Verlangen des Bezahlers an eine andere Postanstalt überwiesen, so ist hierfür eine Überweisungsgebühr von 50 Pfg. zu zahlen, wenn diese Postanstalt in demselben Postorte, und eine Gebühr von 1 M., wenn sie in einem anderen Postorte liegt.

»Buchhändlerverein Danzig und Umgebung.« — Unter diesem Namen hat sich in Danzig ein Berufsverein gebildet, dessen Vorsitzender Herr M. Schneider in Fa. L. Saunier's Buchhandlung ist, während das Schriftführeramt Herrn M. John in Fa. John & Rosenberg übertragen wurde.

Besetzte Gebiete. — Nachfolgende Bekanntmachung aus der »Saarbrückener Zeitung« regelt die Einfuhr von Büchern, Zeitschriften und dergleichen für das Saargebiet:
Administration Militaire
du Cercle de Sarrebruck.

Le 2 septembre 1919.

Bekanntmachungen

über Zensur von Presse, Zeitschriften, Filme und Bücher.

I. Es ist gestattet: Die Veröffentlichung und Einführung in die besetzten Gebiete aller Zeitschriften, Broschüren, Bücher und Filme, welches auch deren Herkunft sei, mit Ausnahme aller solcher Zeitschriften, die bereits verboten wurden oder die Grund und Veranlassung zum besondern Verbot geben werden.

II. Die Veröffentlichung, Verbreitung und Verkauf von Artikeln, neuesten Nachrichten, Bildern (Karikaturen) usw., die bezüglich Sicherheit und Würde der alliierten Befehlsarmeen schädlichen Einfluß haben, ist verboten.

III. Bei Nichtbeachtung vorgehender Bestimmung wird Bestrafung im nachstehenden Sinne erfolgen, außerdem gerichtliche Verfolgungen, falls welche notwendig sind.

1. Im Falle, daß unzulässige Veröffentlichungen, gleichgültig welcher Art, im besetzten Gebiet verausgabt werden, erfolgt:

- a) Durch die Verwaltungsoffiziere: Verkaufsverbot (für Filme: Aufführungsverbot) und Beschlagnahme der als straffällig zu betrachtenden Nummern der Tageszeitung.
- b) Durch den General, Kommandant der Armee: Verkaufsverbot und Beschlagnahme aller unzulässigen Veröffentlichungen.

Wiedereinführung der Zensur während einer festgesetzten Zeit für Zeitschriften und Tageszeitungen, bei wiederholtem Vorkommen Aufhebung.

2. Im Falle, daß unzulässige Veröffentlichungen von auswärts eingeführt werden: Verkaufsverbot (für Filme: Aufführungsverbot) und Beschlagnahme unter denselben Bedingungen wie oben angegeben. Einführungsverbot und Verkaufsverbot im besetzten Gebiet durch die Armeegruppe F. (G. A. F.); von dem General, Kommandant der G. A. F. zu verhängende Strafe.

3. Jede öffentliche Einrichtung, in der bei wiederholtem Falle vorstehende Bestimmungen übertreten werden, wird geschlossen, und zwar auf Anordnung des Generals, Kommandant der Armee, auf eine Dauer von nicht unter 15 Tagen und durch Beschluß des Generals, Kommandant der G. A. F. auf längere Zeit bzw. dauernd.

Zusätze:

I. Einstweilige Bestimmung. Die aus dem nichtbesetzten Deutschland stammenden politischen Zeitungen können direkt vom Buchhändler und von Zweigniederlassungen (Zeitungsdepositare) bezogen werden. Die direkte Abbonnierung durch den einzelnen Leser ist demnach verboten.

II. Ein Exemplar einer jeden Zeitungs- oder Zeitschriftennummer, die im besetzten Gebiet erscheint, muß vom Verleger dem Etat-Major der X. Armee (Bureau de la Presse) zugesandt werden.

III. Die Buchhändler können demzufolge direkt und ohne vorgehende Zensur Bücherpostpakete, die aus dem nichtbesetzten Deutschland kommen, in Empfang nehmen. Sie werden hiermit in Kenntnis gesetzt über die möglicherweise Bestrafung, die in der Schließung der Buchhandlung bestehen kann, falls sie die Vorschriften übertreten und besonders wenn sie Bücher und Werke in Kauf bringen, die Bezug auf Paragraph II vorgehender Bestimmung haben.

Der Militärverwalter:
gez. Defoort, Oberst-Leutnant.

Personalnachrichten.

Ernennung. — Durch Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin ist Herr Geheimrat Karl Siegmund in Berlin, 2. Vorsitzender des Börsenvereins, zum Mitgliede des Außenhandelsausschusses der Außenhandelsstelle für das Papierfach ernannt worden.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Sortimenter-Steuerzuschlag.

Erwidern auf den Artikel des Herrn Georg Schmidt, Hannover: Zu dem »Offenen Brief« des Herrn Alfred Gude-Hildesheim.

(Vgl. Bbl. Nr. 178, 186 u. 192.)

Ich verstehe das Erstaunen des Herrn Schmidt nicht, wenn auf seinen öffentlichen Artikel im Bbl. Nr. 178 meine Antwort ebenfalls veröffentlicht wird. Ich hatte ja allerdings bei Abfassung derselben nicht die Absicht der Veröffentlichung, da aber einige meiner hiesigen Kollegen, die infolge des besonderen Hinweises des Herrn Schmidt auf den Hildesheimer Ortsverein diese Angelegenheit als Vereinsangelegenheit betrachteten, der Ansicht waren, daß meine Antwort unbedingt veröffentlicht werden mußte, so gab ich hierzu selbstverständlich meine Zustimmung.

Nun zu den Berechnungen des Herrn Schmidt. Herr Schmidt legt seinen Ausführungen Berechnungen zugrunde, die er aus seinem Geschäft genommen hat; er gibt gleich selber zu, daß diese aus einem gemischten Betriebe, Verlag und Sortiment, stammen und sich leider nicht getrennt aufstellen lassen, also kein einwandfreies Material sind.

Bei der Aufstellung zieht Herr Schmidt zum Beweise der geringen Steigerung die Unkosten vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919 heran, also eine Zeitspanne, in der die wesentlichen Steigerungen der Unkosten, Tarife, Kommissionär, die bekanntlich erst im April 1919 eintraten, nur mit einem Vierteljahr enthalten sind. Es kommt nicht auf die Unkosten des vorigen Geschäftsjahres an, sondern es handelt sich um die Unkosten, die wir heute haben, und die noch kommen werden. Ferner kann ich Herrn Schmidt auf dem eingeschlagenen Wege seiner prozentualen Berechnung zum Umsatz ebenfalls nicht folgen, nach meiner Ansicht beweist eine nach dieser Methode gewonnene Berechnung gar nichts, da der im Sortiment erzielte Bruttounutzen zu verschieden ist. Es gibt Sortimenter, die bei 100 000 M. Umsatz infolge von Nebenbranchen und anderen Unternehmungen bis 40% Bruttounutzen erzielen, dagegen andere, die nur 27% erreichen, eine Berechnung prozentual zum Umsatz wird also niemals zum Ziele führen. Auf das Verhältnis zwischen Bruttogewinn und Unkosten kommt es nach meiner Ansicht allein an, zumal da hierbei auch der etwaige Mehrwert oder Verlust an Lager in Ansatz gebracht wird, ein Punkt, den Herr Schmidt bei seinen Berechnungen ganz außer acht läßt, wie ich schon in meinem Sprechsaal-Artikel betonte: »Der Mehrverdienst steckt im Lager«. Wieviel hat davon abgeschrieben werden müssen, da infolge des fehlenden à cond.-Lagers nur gegen bar gekauft wurde, wieviel Kriegs- und politische Schriften sind unverkäuflich, wieviel wird infolge der mangelhaften Ausstattung schon durch das Vorlegen beim Verkauf antiquarisch oder unverkäuflich, wieviel, wenn bessere Ausstattungen erscheinen? Das alles sind Fragen, die nicht unerhebliche Abschreibungen auf das Lager, also auf den von Herrn Schmidt errechneten Mehrverdienst nötig machen. Auf dem Wege eines Rechenexempels über die Steigerung der Unkosten, sogenannter statistischer Nachweise, kann nichts bewiesen werden. Wie sagt der Engländer doch? »Es gibt Lügen, es gibt große Lügen, es gibt aber auch Statistik.«

Ich würde ja meinerseits Herrn Schmidt gern den Gefallen tun und auch einige der von ihm so begehrten Zahlen mitteilen, aber die meinigen sind genau so überholt und wertlos wie die seinigen, und neues, vielleicht brauchbares Material kann ich vor Juli 1920 nicht beibringen.

Auch der optimistischen Auffassung des Herrn Schmidt in betreff der Umsatzsteuervorlage kann ich nicht beipflichten. Ich bin der Ansicht, daß hier der ungeheure Finanzbedarf des Reiches das allein ausschlaggebende Motiv bleiben wird und nicht die Zweckmäßigkeit der einzelnen Steuervorlagen, namentlich wird hier der Buchhandel keine Rücksichtnahme auf seine Besonderheiten erwarten können. Vor dem Gesetz sind wir Kaufleute, von denen der Gesetzgeber annimmt, daß die Preisbestimmung in den Händen des Kleinkaufmannes ruht und nicht in denen des Herstellers. Kaufmännisches Denken heißt aber kommende Verhältnisse voraussagen und sich danach einrichten. Leider kann dies das Sortiment nicht selbstständig, dies ist, wie ich in meinem Artikel schon betonte, eine große Gefahr. Wenn ich die Schmidtschen Ausführungen zusammenfasse, so kann man von ihnen nur sagen, daß sie zwar wohlmeinend, aber nur durch die Verlegerbrille gesehen sind. Der 20prozentige Zuschlag ist eine dringende Notwendigkeit. Die in letzter Zeit in Buchhändler-Vereinen hierzu gefaßten Beschlüsse müßten Herrn Schmidt doch zu denken geben.

Hildesheim.

Alfred Gude.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: Kamm & Seemann, sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerthshaus 26 (Buchhändlerhaus).

